

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/41a93e24-1395-3cdb-8dba-bbfbe073f92f>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 437 BGB - Rechte des Käufers bei Mängeln

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach [§ 439](#) Nacherfüllung verlangen,
2. nach den [§§ 440](#), [323](#) und [326 Abs. 5](#) von dem Vertrag zurücktreten oder nach [§ 441](#) den Kaufpreis mindern und
3. nach den [§§ 440](#), [280](#), [281](#), [283](#) und [311a](#) Schadensersatz oder nach [§ 284](#) Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

